

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Nahrungsmittelwirtschaft im Bezirk Heidelberg (Gemeindeverband Heidelberg-Land)**

**Wieneke, Hermann**

**Heidelberg, 1918**

IV. Teil. Einiges über die Selbstversorgung

**urn:nbn:de:bsz:31-39885**

#### IV. TEIL.

##### *Einiges über die Selbstversorgung.*

Die an und für sich auf gleiche Behandlung aller Individuen gerichtete Politik unserer Ernährungswirtschaft stellt jedoch, wie aus dem vorhergehenden schon ersichtlich gewesen ist, zwei Gruppen mit ungleicher Ration einander gegenüber: Die Selbstversorger und die Versorgungsberechtigten. Ihr zahlenmässiges Verhältnis zueinander bei der gegebenen Lebensmittelmenge spielt in unserer Verwaltungswirtschaft eine grosse Rolle. Es erscheint deshalb angebracht, jenen eine kurze Betrachtung zu widmen.

Wie in der freien Geldwirtschaft der Unternehmergewinn als eine wirtschaftliche Gerechtigkeit, ja als ein wesentliches Erfordernis zur Hebung der Produktion angesehen wird, so hätte man auch gegenwärtig dem naturalwirtschaftlichen Charakter unserer Kriegswirtschaft entsprechend dem landwirtschaftlichen Produzenten einen veränderlichen dem Ergebnis seiner Wirtschaft proportionalen Anteil zuerkennen müssen. Indessen hat man von einer derartigen Festsetzung der Höhe der Vorversorgung von Fall zu Fall abgesehen, vielmehr eine konstante Quote, die aber höher bemessen ist als die Ration der Ver-

sorgungsberechtigten, für jene der Gesamtverteilung zugrunde gelegt. Für eine solche Politik dürften wohl zwei Tatsachen massgebend gewesen sein. Einmal war die Zerlegung des Ernteergebnisses in seine Komponenten nicht so einfach, es hätte dann einer gesonderten Beurteilung der Bodenbeschaffenheit, der Witterungseinflüsse, des Arbeitsaufwandes und der Kapitalsinvestierung bedurft. Dies war aber um so schwieriger, als von der Friedenswirtschaft her hierfür zum grössten Teil zahlenmässige Anhaltspunkte fehlten, wie denn überhaupt sich der Mangel einer Statistik unangenehm bemerkbar machte. Dann aber hätte man für die Gesamtverteilung eine zu unsichere Unterlage gehabt und ihr Zustandekommen hätte vor allem sehr lange auf sich warten lassen.

Der Begriff Selbstversorger erfuhr bekanntlich bei der erstmaligen Regelung der Getreideversorgung seine amtliche Formulierung, die für die folgenden von der öffentlichen Bewirtschaftung erfassten Konsumobjekte entsprechend modifiziert wurde. Wir beschränken uns deshalb darauf, die Verhältnisse der Brotselbstversorger im Bezirk klar zu legen, zumal hier ein zahlenmässiges Belegen des Selbstverbrauchs einigermassen möglich ist.

Im Interesse einer gerechten Verteilung war zunächst jeglicher Zweifel zu beheben, wo denn überhaupt die Grenze für den Begriff Selbstversorger gezogen werden sollte. Eine Verfügung der Landesvermittlungsstelle vom 28. Februar 1915 wollte als Selbstversorger nur solche Landwirte bzw. deren

Angehörige anerkennen, deren Haupterwerbsquelle die Landwirtschaft bildete. Zudem sollte als weitere Bedingung gelten, dass sie, wenn auch nicht gerade bis zur neuen Ernte, so doch mindestens mehrere Monate mit ihren Beständen an Brotgetreide ausreichten. Damit kamen also gemischte Betriebe, d. h. solche, deren Inhaber im Hauptberuf einem anderen Gewerbe nachging, nicht in Frage. Angesichts der neuen Ernte entschloss man sich jedoch zu einer wesentlichen Erweiterung des Kreises der Selbstversorger. Nunmehr sollten auch diejenigen landwirtschaftlichen Unternehmer in den Genuss einer höheren Vorversorgung treten, die sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft unter Zugrundelegung des zulässigen Verbrauchs bis 31. Dezember 1915 aus ihren eigenen Beständen ernähren konnten. Diese definitive Grenze sollte den Kommunalverbänden die Möglichkeit bieten, wenigstens in den ersten Monaten des neuen Wirtschaftsjahres mit konstanten Zahlen hinsichtlich der Selbstversorger und der versorgungsberechtigten Bevölkerung zu arbeiten. Es war wohl zuzugeben, dass die Kontrolle der Selbstversorger mit ganz geringem landwirtschaftlichen Besitz eine besondere Erschwerung bedeutete, andererseits war aber nicht von der Hand zu weisen, dass ungeachtet des Gebotes, alles Getreide abzuliefern, Unregelmässigkeiten vorkommen mussten. Im Bezirk Heidelberg hätte sich damit ein recht grosser Teil der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des Anrechtes auf die eigene

Getreideernte begeben müssen, namentlich im westlichen Teil, wo die Parzellenwirtschaft dem industriellen Teil der Bevölkerung einen grösseren naturalwirtschaftlichen Rückhalt gewährt. Es war nicht zu verkennen, dass durch eine solche Regelung der Produktionseifer jener Wirtschaftssubjekte sehr nachteilig beeinflusst wurde, ausserdem die in den Augen der Bevölkerung immerhin vermeidbare Verwaltungs-massnahme in der Stimmung derselben grossen Schaden anrichtete. Diese Tatsachen wurden auch höheren Ortes nicht verkannt. Man stellte letzten Endes den Kommunalverbänden frei, hinsichtlich der Anerkennung als Selbstversorger lediglich die Verhältnisse in ihrem Kompetenzbereich sprechen zu lassen.

So hat denn der Gemeindeverband Heidelberg-Land bedingungslos alle Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als Selbstversorger anerkannt. Was ihre zahlenmässige Stärke anbelangt, so ist diese natürlich jedes Jahr Veränderungen unterworfen, schon allein infolge des technisch gebotenen Fruchtwechsels. Es betrug die Zahl der Brotgetreide-Selbstversorger nach der Ernte

**1916**, die bis 15. September 1917 reichten, 9117,  
die bis 31. Dez. 1916 u. länger reichten, 5388,  
die nicht bis 31. Dezemb. 1916 reichten, 4960,  
**1917**, die bis 15. Septb. 1918 reichen sollten, 7303,  
die nicht bis 15. Septb. 1918 reichten, 8471.

Die durch die Vorversorgung bedingte Bindung von Getreide durfte aber nicht noch vergrössert

werden, sei es durch gewohnheitsrechtliche Vorgänge, sei es durch Tatsachen unredlicher Art. Im ersteren Fall musste vor allem der Verkehr der Landwirte mit ihren „Kundenmüllern“ eine Einschränkung erfahren. Im Frieden hatte sich das Geschäft zwischen beiden meist so abgewickelt, dass dieser als Mahllohn  $\frac{1}{16}$  bis  $\frac{1}{10}$  des Mahlgutes, die sogen. Multer, zurück behielt, falls der Landwirt sich nicht ausdrücklich zur Bezahlung — in Höhe von etwa M. 1,20 für den Sack — bereit erklärte. Bald nach Monopolisierung der Getreideversorgung wurde eine derartige Naturalvergütung verboten, an ihre Stelle hatte eine ausschliessliche Barentlohnung zu treten. Ausserdem durfte der Müller nur gegen Mahlschein und nur das in diesem angegebene Quantum für den Selbstversorger mahlen. Was den zweiten Fall anbelangt, so war eine Überwachung der Selbstversorger nur mit Hilfe der Gemeinden möglich. Dass aber diese einer solchen Aufgabe meist nicht gewachsen waren, geht aus den Akten zur Genüge hervor.

Die folgenden Zahlen mögen einen Überblick über den Umfang der Selbstversorgung im Jahre 1916/17 geben.

Es betrug der Bedarf an Saatgut:

(Siehe Zusammenstellung S. 103.)

Winterweizen . . . . .	503 × 3,8 =	1911,4
Sommerweizen . . . . .	47 × 3,7 =	173,9
Spelz . . . . .	640 × 4,2 =	2688,0
Winterroggen . . . . .	969 × 3,1 =	3003,9
Sommerroggen . . . . .	3 × 3,2 =	9,6
Gemenge . . . . .	8 × 3,7 =	29,6
		<hr/>
		7816,4
		rund 3908,0 Dz.

An Saatgut wurde an andere Kommunalverbände ausgeführt rund 86 Dz., von ander. Kommunalverbänd.

eingeführt . . . . .	rund 215 Dz.	<u>129,0 Dz.</u>
Mithin waren an Saatgut zurückbehalten		3779,0 Dz.
Von den Kommissionären der R.G.St. wurde erfasst . . . . .		<u>10992,0 Dz.</u>
		14771,0 Dz.
Die Ernteschätzg. (vgl. S. 18) ergab rund		<u>28643,0 Dz.</u>
Also wurden v. d. Selbstvers. verbraucht		<u><u>13872,0 Dz.</u></u>

Es hätten verbraucht werden dürfen von 9117 Vollselbstversorgern  $(9117 \times 7 \times 9^1) + (9117 \times 5 \times 6\frac{1}{2}^1) = 8706,735$  Dz. Die übrigen 5388 + 4960 Teil-Selbstversorger verbrauchten demnach 5165 Dz.

<sup>1</sup> Die Menge, die von den Selbstversorgern zurückbehalten werden durfte, betrug bis zum 15. April 1917 9 kg, von dann ab bis zur neuen Ernte  $6\frac{1}{2}$  kg Getreide.